

Bildung und Kultur
Denkmalpflege und Ortsbildschutz
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Gemeinde Glarus Nord
Revision NUP II
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Glarus, 5. März 2020 / wim

Bemerkungen zur Einsprachen bezüglich Denkmalpflege, Ihre Anfrage um Stellungnahme:

Filzbach, Parz.-Nr. 139, Dörflistrasse 21/23

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19.12.2019 hat uns Frau Silke Altena vom Planungsbüro STW AG mehrere Anfragen bezüglich Denkmalschutz zu Einzelobjekten zugestellt. Dazu gehörte auch das Objekt in Filzbach Parz.- Nr. 139. Am 22. Januar 2020 besichtigten Silke Altena, Heinrich Speich von der IBID und Maja Widmer von der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz das Gebäude innen und aussen.

Ausgangslage

Für das Gebäude ist im Nutzungsplan der Gemeinde die Einstufung «erhaltenswert» vorgesehen. Die Eigentümer der Liegenschaft Parz.-Nr. 139 haben gegen die Aufnahme im Zonenplan Einsprache erhoben. Sie befürchten, dass ihnen zukünftig bei Bauvorhaben an und in ihrem Gebäude Einschränkungen auferlegt werden und damit der Erhalt des Objektes gefährdet würde. Sie kritisieren, dass die fachliche Grundlage für die Aufnahme als erhaltenswertes Objekt im Zonenplan dürftig sei. Ausserdem fehle die rechtliche Grundlage für eine Aufnahme, da sich das Objekt nicht im durch den Regierungsrat am 12.3.2019 beschlossenen Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons erfasst sei.

Inventarisierung 2011-2015

Im Rahmen der Inventarisierung durch den Kanton von 2011-2015 liess der Kanton erstmals flächendeckend alle Bauten bis 1970 analysieren. Er erstellte das Verzeichnis Regional und Lokal und wählte daraus diejenigen Gebäude aus, die seiner Ansicht nach ins Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Glarus gehören. Das Inventar wurde am 12.3.2019 durch den Regierungsrat beschlossen und ist behördenverbindlich. Im Inventar sind Objekte aufgelistet, die im überregionalen und mit wenigen Vertretern auch im regionalen Vergleich als schützenswert zu bezeichnen sind. In den Verzeichnissen Regional und Lokal sind jene

Objekte erfasst, die für den einzelnen Ort oder eine Region (zum Beispiel Kerenzberg) einen Zeugniswert aufweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen in NHG und NHV (Natur- und Heimatschutzgesetz sowie Natur- und Heimatschutzverordnung) regeln das Verfahren und listen auch die Pflichten von Kanton und Gemeinden auf: So sind die Behörden u.a. anlässlich von Planungen und der Erteilung von Bewilligungen dazu angehalten, künstlerisch oder historisch wertvolle Bauwerke und deren Umgebung sowie schutzwürdige Siedlungs-, Orts- und Strassenbilder zu erhalten und pflegen. Bei der Kategorisierung der künstlerisch und historisch wertvollen Gebäude im Rahmen der Nutzungsplanung hat sich die Gemeinde im Wesentlichen an den gesetzlichen Grundlagen orientiert und sich dazu auf die aktuellen Inventare und Verzeichnisse des Kantons gestützt. Sie hat überprüft, welche der Bauten aus dem Inventar und dem Verzeichnis Regional als «schützenswert», welche der Bauten aus dem Verzeichnis Regional und Lokal als «erhaltenswert» oder als «lokal bedeutend» eigentümerverbindlich im Zonenplan bezeichnet werden sollen. Sie kommt damit ihrer gesetzlichen Pflicht nach.

Erkenntnisse aus dem Augenschein

Verschiedene Hinweise, welche zum Gebäude vorlagen, liessen die Einstufung «erhaltenswert» als fachlich korrekt erscheinen. Da der Eigentümer diese Hinweise als zu dürftig betrachtete und die Einstufung damit schlecht begründet fand, diente der Augenschein am 22. Januar 2020 dazu, die Vermutungen über den Zustand im Innern zu überprüfen.

Aufgrund des hohen Alters des Gebäudes (spätestens 1539/40 in seinen aktuellen Ausmassen erstellt), den Hinweisen auf mehrere Bauphasen, der prominenten Lage im Ortsbild, dem hohen Anteil an bauzeitlicher und historischer Substanz, dem Volumen, der Bauweise und seiner Typologie (Doppelhaus mit gemeinsamem Mittelgang parallel zum First, dreiraumtief) wäre bei einer hochwertigen historischen oder bauzeitlichen Innenausstattung auch eine Aufstufung angezeigt gewesen.

Der Augenschein hat im Wesentlichen die Vermutungen bezüglich der Innenausstattung bestätigt: So ist die innere Gliederung (Raumdisposition), Binnenwände, Boden- und Deckenkonstruktion immer noch substantiell vorhanden. Eine historische Innenausstattung liess sich in einigen Kammern sowie teils in den um 1900 eingerichteten Restauranträumen im Sockel fassen. In den beiden Hauptstuben waren allerdings weder bauzeitliche noch historische Wand- und Deckenverkleidungen oder die alten Öfen vorhanden. Somit wäre bei diesem Haustyp eine Einstufung als «schützenswert» nicht angezeigt. Ebenfalls nicht angezeigt ist die Abstufung auf lokale Ebene oder gar der Verzicht auf eine Einstufung. In der Summe weisen die vorhandenen fachlichen Kriterien dem Gebäude einen über den Ort Filzbach hinausreichenden Zeugniswert im regionalen Kontext zu. Die Einstufung «erhaltenswert» ist deswegen aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

Bei einem Objekt, welches als «erhaltenswert» bezeichnet wird, besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Schonung und am Erhalt. Dieses Interesse kann bei Bauvorhaben in Form von Auflagen geltend gemacht werden. Die Einstufung «erhaltenswert» bedeutet aber nicht, dass im und am Gebäude keine Bauvorhaben mehr realisiert werden können. Ein Ausbau innerhalb des bestehenden Volumens ist möglich, sofern die Baumassnahmen Rücksicht auf den Bestand nehmen und diesen schonen. Anbauten müssen sich dem Bestand anpassen.

Empfehlung

Wie der beigelegte Bericht des beauftragten Büros IBID aufzeigt, ist die Einstufung «erhaltenswert» für das Gebäude fachlich begründet. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Aufnahme im Zonenplan sind zudem vorhanden. Wir empfehlen der Gemeinde, an der Einstufung «erhaltenswert» festzuhalten.

Freundliche Grüsse



Maja Widmer
Denkmalpflegerin

Beilage:

- Denkmalpflegerische Einstufung, Schreiben der IBID vom 4.3.2020

Kopie per Mail an:

- Silke Altena, STW AG, Chur
- Jacqueline Thommen, Bereichsleiterin Bau und Umwelt

Departement Bildung und Kultur
Fachstelle für Denkmalpflege und
Ortsbildschutz, z.Hd. Frau M. Widmer
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

04.03.2020

Objekt: Filzbach, Dörflistrasse 21/23, (Parz.- Nr. 139, LB-Nr. 88)
Gegenstand: Stellungnahme zur denkmalpflegerischen Einstufung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Wohnhaus „Baumgarten“, Dörflistrasse 21/23, Filzbach, Glarus Nord.

Ausgangslage der Beurteilung

Das Gebäude befindet sich im Verzeichnis der schützenswerten Objekte (seit Festlegung am 12.03.2019) mit der Einstufung Regional und ist vorgesehen für einen Eintrag als erhaltenswertes Einzelobjekt in der kommunalen Nutzungsplanung (NUP II), vgl. Glarus Nord, Revision Ortsplanung: Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II, 21.03.2019; S. 82-88.

Gegen die Bezeichnung des Wohnhauses als erhaltenswertes Objekt in der Nutzungsplanung erhoben die Eigentümer am 6. Dezember 2019 Einsprache. Zur fachlichen Prüfung der Einstufung fand am 22. Januar 2020 eine Begehung statt. Anwesend waren Vertreter der Eigentümerschaft, Maja Widmer (Denkmalpflegerin des Kantons Glarus), Silke Altena (STW AG für Raumplanung Chur) und Heinrich Speich (IBID Winterthur). Die Begutachtung ersetzt keine abschliessende Bezeichnung der Denkmalwerte. Sie bildet die Basis zur fachlichen Einstufung des Gebäudes im Rahmen der Nutzungsplanung und orientiert sich an architekturhistorischen und denkmalpflegerischen Kriterien.

Die Begehung vom 22.01.2020 umfasste:

- Die äussere Umgebung und die Fassaden.
- Die Innenräume im Erdgeschoss
- Die Innenräume, die von der Eigentümerschaft bewohnt werden.

Vermietete Innenräume und das Dachgeschoss konnten nicht besichtigt werden. Die in der Reihe der Kunstdenkmäler der Schweiz (Kdm) im Band Glarus II erwähnten russgeschwärtzten Balken, die gotische Stabwand im Dachgeschoss, Pfetten und Firstpfette konnten nicht eingesehen werden.



Abb. 1: Überblick mit Lage des Objekts, (roter Kreis).

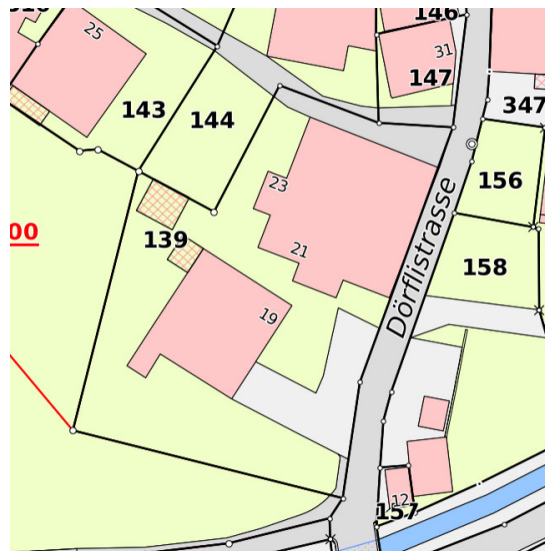


Abb. 2: Amtliche Vermessung, maps.gl.ch

Baugeschichtlicher Abriss und Bestandesbeschreibung

Das Gebäude erhielt im Rahmen der Reihe der Kunstdenkmäler des Kantons Glarus eine eigene Hausmonographie. Eine eingehende Beschreibung der historischen Relevanz, der Bautypologie und –geschichte sind dort enthalten.¹ Die Begehung ergab keine abweichenden Resultate.

Das Gebäude entstand nach dendrochronologischen Untersuchungen im Jahr 1540. Es befindet sich im historischen Ortskern von Filzbach. Typologisch gesehen handelt es sich um ein „Grosshaus“, ein dreiraum-breites und meistens dreiraum-tiefes Wohnhaus der funktionalen Elite der Bauzeit. Grosshäuser sind vor allem im Glarner Hinterland erhalten. Am Kerenzerberg ist es eines von zwei erhaltenen Gebäuden dieses Typs (Grosshaus Begligen, Mollis). Grosshäuser sind die wohl markantesten Wohnbauten des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit im Glarnerland. Das Gebäude in Filzbach erhielt erst in der neuesten Literatur diese Würdigung und Bedeutung, die Vermutungen aus der Inventarisierung 2012-2015 haben sich diesbezüglich konkretisiert.

¹ Andreas Bräm, Die Kunstdenkmäler des Kantons Glarus II. Glarus Nord (Die Kunstdenkmäler der Schweiz Bd. 133), Bern 2017, S. 380-381.

Demnach entstand das Gebäude im heutigen Volumen und in der heutigen Materialisierung des Rohbaus in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Binnengliederung und Erschliessung sind, soweit sie an der Begehung einsehbar waren, in den Wohngeschossen bauzeitlich erhalten.

Das Sockelgeschoss wurde im 19. Jahrhundert zu einem Gastraum umgestaltet und verändert. Das Brusttäfer des Saals stammt aus der Zeit um 1900, die weitere baufeste Ausstattung aus den 1960er Jahren oder später. Die Mittellängswand im Keller ist massiv (Bruchstein) und spiegelt die Binnengliederung über alle Geschosse. Der Ostteil ist neu unterkellert.

Der westliche Hausteil verfügt im ersten Wohngeschoss über eine Stube mit späthistorischem Kachelofen der 1920er/1930er Jahre, die Innenräume und Decken wurden 1984 neu gestaltet. Der Mittellängsgang wurde in den 1930er Jahren erneuert. Die baufeste Ausstattung ist fragmentiert und umfasst einige Vertäfelungen um ca. 1900. Im Obergeschoss sind die Oberflächen weitgehend modern.

Der östliche Hausteil wurde in den 1990er Jahren neu erschlossen und eingeteilt. Die Raumgliederungen und die Binnensubstanz wurden nicht verändert. Die baufeste Ausstattung ist fragmentiert und umfasst eine barockisierende Türe des 19. Jahrhunderts mit Marmorierung und Schippenband.

Die Oberflächen in den Wohngeschossen wurden weitgehend umgestaltet; es sind, soweit die Räume an der Begehung einsehbar waren, in den Wohngeschossen nur wenige historische Oberflächen vorhanden und diese sind ohne identifizierbaren Zusammenhang.

Ortsbild

Das Wohnhaus steht am alten Kerenzerweg und bildet den östlichen Abschluss des Ortskerns. Es gehört zu den siedlungsgenetisch wichtigsten Bauten am Ort. Volumen, Ausrichtung und Fassadengestaltung sind zentrale Elemente des Ortsbilds von Filzbach.

Zusammenfassung und Empfehlung

Das grosse Wohnhaus entstand in der Mitte des 16. Jahrhunderts an bedeutender Lage und ist ein wichtiger Zeuge der Siedlungsgenese am Kerenzerberg. Es wurde in seiner äusseren Erscheinung seit dem 19. Jahrhundert nur unwesentlich verändert. Binnengliederung und Binnensubstanz scheinen weitgehend bauzeitlich erhalten. In den Wohngeschossen wurden kaum historische Oberflächen festgestellt (sofern der Zugang zu den relevanten Räumen gewährt wurde). Die im Kdm-Band erwähnten bauzeitlichen Details konnten nicht beurteilt werden.

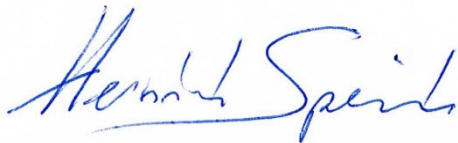
Wir empfehlen Ihnen, die Einstufung „erhaltenswert“ für das Gebäude beizubehalten. Bezüglich des allfällig festzulegenden Schutzzumfangs empfehlen wir, das Äussere mit den süd- und ostseitigen Fassaden, dem Charakter des geschlossenen Dachs und den Fassadenmaterialisierungen möglichst zu belassen.

Im Inneren ist die frühneuzeitliche Rohbaubsubstanz, die Binnengliederung und die bauzeitlichen Geschossdeckenbalken zu erhalten.

Für sämtliche baulichen Massnahmen empfehlen wir eine sorgfältige Planung und eine enge denkmalpflegerische Begleitung. Wir empfehlen Ihnen, bei diesem Objekt nur das ordentliche Baubewilligungsverfahren anzuwenden und vom Anzeigeverfahren möglichst abzusehen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit der obigen Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, reading 'Heinrich Speich'.

Heinrich Speich

Stv. Betriebsleiter IBID

Anhang: Abbildungen

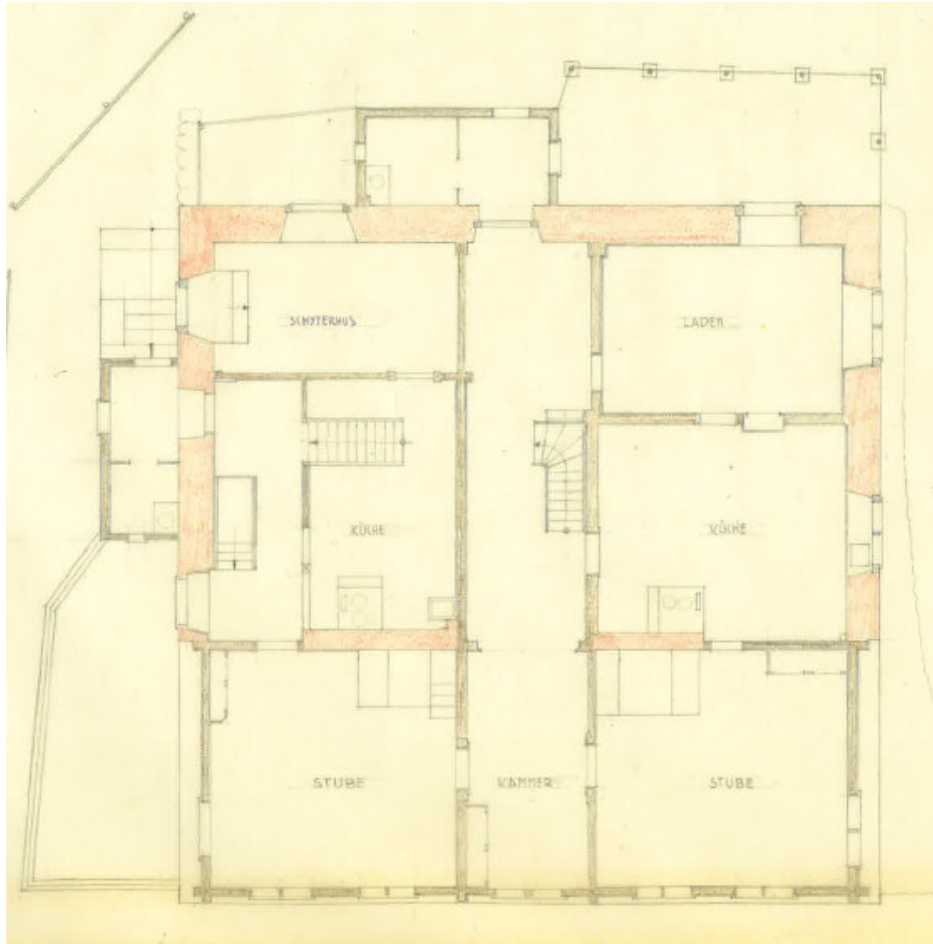


Abb. 3: Grundrissplan des Technischen Arbeitsdienstes Zürich 1930er Jahre. LAGL.

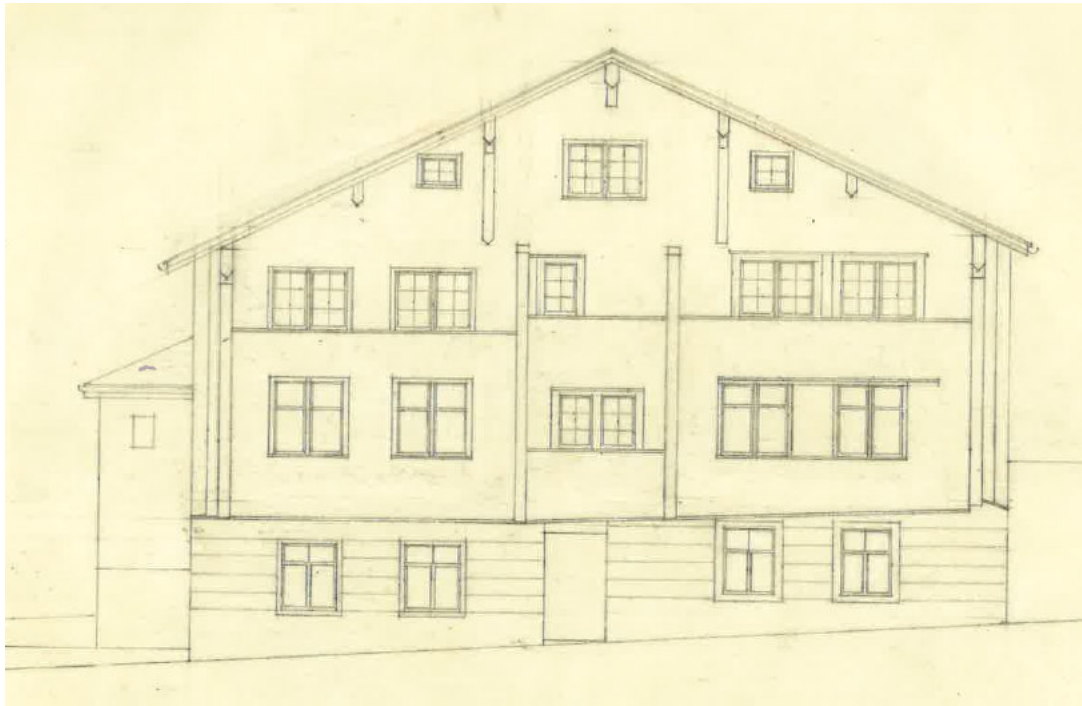


Abb. 4: Giebelfassade, Technischer Arbeitsdienstes Zürich 1930er Jahre. LAGL.



Abb. 5: Südliche Trauffassade und östliche Giebelfront gegen die Dörflistrasse.



Abb. 6: Östliche Giebelseite und nördliche Traufseite. Gut sichtbar die charakteristischen Pfettenkonsolen und Pfettenköpfe.